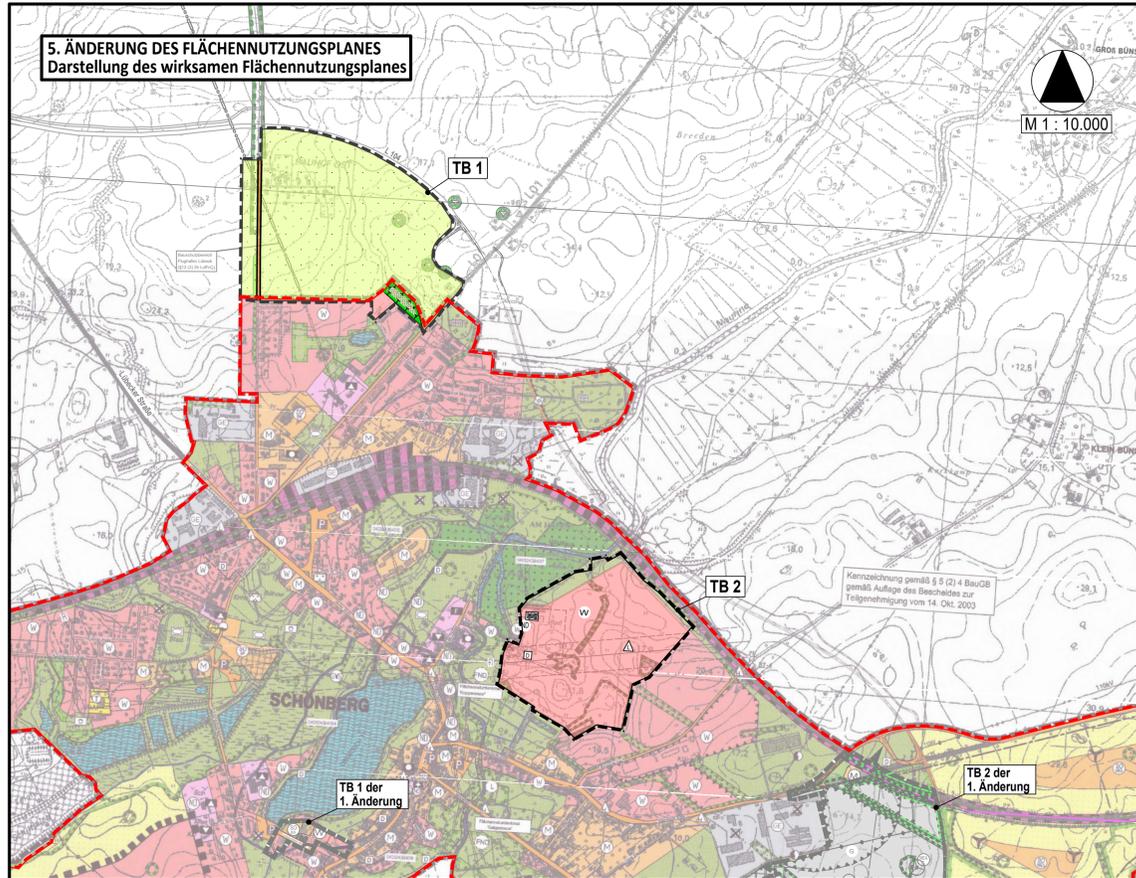


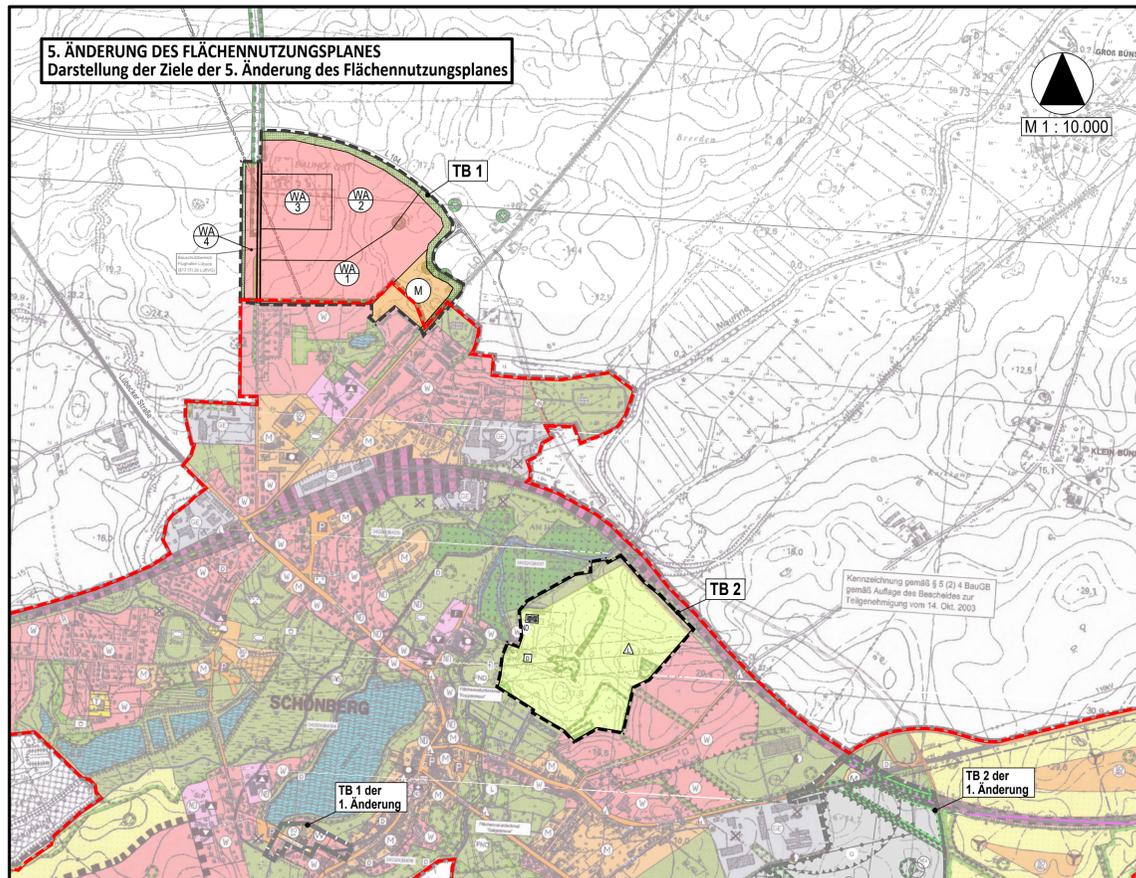
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SCHÖNBERG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORBEREITUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WOHNBEBAUUNG ZWISCHEN DASSOWER STRAÙE UND DER FELDSTRAÙE IM BOGEN DER B104



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	
	Bahnanlagen	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Grünfläche	
	Freibad	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Vorfutler, in Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
	Biotope nach § 20 LNatG M-V	
	Biotope nach § 20 LNatG M-V	
	Naturdenkmal	
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ	§ 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg - TB1 und TB2	
	Grenze des Geltungsbereiches Teilplan Stadtgebiet Schönberg	
	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	Altlastverdachtsfläche	
	Lagefestpunkt des Landesvermessungsamtes	
	Bauschutzbereich Flughafen Lübeck (§ 12 (3) Zb LuftVG)	



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) nach Rd. Nr. z.B. 1	
	Gemischte Bauflächen (gem § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	
	Bahnanlagen	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Grünfläche	
	Freibad	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Vorfutler, in Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
	Biotope nach § 20 NatSchAG M-V	
	Biotope nach § 20 NatSchAG M-V	
	Naturdenkmal	
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ	§ 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) / Bodendenkmal die dem Denkmalschutz unterliegen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg - TB1 und TB2	
	Grenze des Geltungsbereiches Teilplan Stadtgebiet Schönberg	
	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	Altlastverdachtsfläche	
	Lagefestpunkt des Landesvermessungsamtes	
	Bauschutzbereich Flughafen Lübeck (§ 12 (3) Zb LuftVG)	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Amtsblatt“ am erfolgt.
 - Die Stadtvertretung hat am den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ durch öffentliche Begründung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum mit dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ durch öffentliche Auslegung in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger-Land, durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Amtsblatt“ am ortsüblich erfolgt. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der Planunterlagen in das Internet.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltberichterstattung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ mit dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter der Adresse n <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist während der in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger-Land öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu sowie die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit veröffentlicht werden, wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Amtsblatt“ am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können (auf elektronischem Wege per E-Mail, schriftlich per Post oder Fax sowie zur Niederschrift), dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf nicht berücksichtigt werden können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ nicht von Bedeutung ist und das die Unterlagen zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB elektronisch per E-Mail vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ wird hiermit ausgefertigt.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Amtsblatt“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnenerweiterung östlich der Dassower Straße“ ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.
- Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 384)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024, 270), Berichtigung (GVBl. M-V 2024, S. 351)

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SCHÖNBERG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORBEREITUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WOHNBEBAUUNG ZWISCHEN DASSOWER STRAÙE UND DER FELDSTRAÙE IM BOGEN DER B104

